
TOP 4:

Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)

Drucksache: 605/18 und zu 605/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Förderung von Weiterbildungen für Beschäftigte, die vom Strukturwandel durch die Digitalisierung betroffen sind, verbessert werden. Gleichzeitig soll die Weiterbildungsberatung bei der Bundesagentur für Arbeit gestärkt werden. Darüber hinaus sollen die Beitragszahler durch die Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung entlastet und für Arbeitnehmer, die häufig nur Beschäftigungen mit kurzer Dauer ausüben, der Zugang zum Anspruch auf Arbeitslosengeld erleichtert werden.

Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen hierzu folgende Maßnahmen:

- Beschäftigte erhalten künftig grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.
- Zur Verbesserung der Förderleistungen sollen neben der Zahlung von Weiterbildungskosten die Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung erweitert werden. Beides ist grundsätzlich an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden und in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße.

- Für Beschäftigte über 45 Jahre und Schwerbehinderte in Kleinen und mittleren Unternehmen ist eine bis zu 100-prozentige Übernahme der Lehrgangskosten vorgesehen.
- Die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit soll gestärkt werden. Auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II sollen zukünftig Beratungsleistungen gleichberechtigt in Anspruch nehmen können.
- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld soll insoweit verbessert werden, dass alle, die innerhalb von 30 Monaten 12 Monate Versicherungszeiten nachweisen können, anspruchsberechtigt werden. Bislang musste die Mindestversicherungszeit binnen 24 Monaten erfüllt werden. Diese Maßnahme soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Sonderregelung für überwiegend kurz befristete Beschäftigungen wird ferner bis Ende des Jahres 2022 verlängert.
- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird per Gesetz von 3,0 auf 2,6 Prozent dauerhaft gesenkt. Aufgrund der guten Haushaltslage soll der Beitragssatz per Verordnung befristet bis Ende 2022 um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte reduziert werden.
- Die für die Berechnung des Arbeitslosengeldes und weiterer Leistungen nach dem SGB III maßgebliche Sozialversicherungspauschale wird von 21 Prozent auf 20 Prozent gesenkt.
- Um Betriebe zu entlasten, für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat, werden die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen dauerhaft beibehalten.

Das Gesetz soll – bis auf den verbesserten Zugang zur Arbeitslosenversicherung – bereits am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 971. Sitzung am 19. Oktober 2018 Stellung genommen - BR-Drucksache 467/18 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 69. Sitzung

am 30. November 2018 in geänderter Fassung angenommen, wobei die Stellungnahme des Bundesrates im Wesentlichen nicht berücksichtigt wurde.

Zudem wurden an das ursprüngliche Gesetz Änderungen anderer Gesetze angehängt. Dabei handelt es sich unter anderem um eine Änderung der Gesetze über die Alterssicherung und Krankenversicherung der Landwirte, eine Änderung des § 117 des Betriebsverfassungsgesetzes und eine Änderung des § 4a des Tarifvertragsgesetzes. Die Hofabgabeverpflichtung bei Bezug von Altersrente in der Alterssicherung für Landwirte wird abgeschafft. Damit kommt der Gesetzgeber einer Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach. Mit der Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes soll erreicht werden, dass auch Beschäftigte im Flugbetrieb der Luftfahrtunternehmen (Kabinenpersonal) einen Betriebsrat gründen können. Die neu eingefügte Vorschrift im Tarifvertragsgesetz dient ebenfalls der Erfüllung eines vom Bundesverfassungsgericht an den Gesetzgeber gerichteten Regelungsauftrages: Die mit dem Tarifeinheitsgesetz geschaffene Kollisionsregelung des § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG soll dahingehend ergänzt werden, dass in einem Unternehmen neben dem Mehrheitstarifvertrag ein weiterer Tarifvertrag anwendbar sein soll, sofern die Interessen einer durch die Minderheitsgewerkschaft vertretenen Berufsgruppe beim Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags nicht ernsthaft und wirksam berücksichtigt wurden.

Bei Redaktionsschluss waren die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen.

